

20.03.02

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen
und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
(Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**

Punkt 57 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Im Falle der Annahme von Ziffer 12 der Drucksache 1084/1/01 möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 11 Nr. 2a - neu -, 3 GewAbfV

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
"2a. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einem Abfallgemisch zuführt,"
- b) In Nummer 3 ist die Angabe "Abs. 1 Satz 1 oder" zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung ist als Folgeänderung bei Zustimmung zu Ziffer 12 der Drucksache 1084/1/01 erforderlich.

Sie stellt klar, dass die Zuführung anderer Abfälle als der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten zu einem Abfallgemisch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, nicht aber die Zuführung von Abfallgemischen, die andere als die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Abfälle enthalten, zu einer Vorbehandlungsanlage.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002